

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 27 vom 28. September 2007



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Diplomstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 26. September 2007

Auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung.....	1
Begriffe.....	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studenumfang.....	3
Prüfungsaufbau.....	4
Fristen.....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
Arten der Prüfungsleistungen.....	7
Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
Klausurarbeiten.....	9
Alternative Prüfungsleistungen.....	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Freiversuch.....	14
Wiederholung von Modulprüfungen.....	15
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen.....	16
Prüfungsausschuss.....	17
Prüfer und Beisitzer.....	18
Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Diplom-Vorprüfung.....	19
Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung.....	19a
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit.....	20
Zusatzmodule.....	21
Akademischer Grad.....	22
Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement.....	23
Ungültigkeit der Vordiplom-Prüfung und der Diplomprüfung.....	24
Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
Widerspruchsverfahren.....	26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	27

Anlage 1: Prüfungsplan für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 2: Übersicht über Prüfungssemester für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

§ 1

Zweck der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling über breites und zugleich vertieftes fachliches Wissen sowie über fachübergreifendes Wissen verfügt;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2

Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (§ 20).

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das sich über das erste bis vierte Semester erstreckt und das Hauptstudium, das sich über das fünfte bis achte Semester erstreckt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Diplomarbeit sowie der Praktika bzw. eines Projektstudiums entspricht 240 Leistungspunkten.

(4) Es sind Praktika in einem Umfang von insgesamt 18 LP abzuleisten. Als Praktika können nur Tätigkeiten mit kaufmännischem Charakter anerkannt werden. Die Praktika gelten als Bestandteil des Hauptstudiums, können aber auch schon im Grundstudium abgelegt werden. Praktikumsleistungen im Umfang von bis zu 6 LP können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektstudium ersetzt werden.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen entsprechend § 19. Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen entsprechend § 19a Absatz 1 bis 5 und der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 10).

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, ist gehalten, im fünften Semester eine Studienfachberatung aufzusuchen.

(2) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Sie muss spätestens innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt werden. Näheres regelt § 13 Absatz 4.

(3) Modulprüfungen in einsemestrigen Modulen sollen spätestens in dem Semester abgelegt werden, das gemäß der Anlage 2 dieser Ordnung hierfür vorgesehen ist. Modulprüfungen in zwei Semester umfassenden Modulen sollen in dem von der Modulbeschreibung festgesetzten Rhythmus abgelegt werden, wobei die Anlage 2 dieser Ordnung das Semester benennt, in dem das Modul abgeschlossen werden soll. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch schon früher abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Dem Prüfling sind auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Fristen zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 20 Absätze 3 und 6.

(6) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sind gehalten, im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(7) Werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfristen entsprechend Absatz 1 und 2 und der Fristen für die Gewährung eines Freischusses gewährt werden. Dazu kann die Vorlage ärztlicher Atteste und anderer für eine Prüfung des Sachverhalts erforderlicher Unterlagen verlangt werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten. Die Zulassungslisten werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass er den Nachweis vor Beginn der Prüfung vorlegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und für die Diplomarbeit.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Die Entscheidung ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung jedoch zwingend, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Kurzklausuren, Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Tischvorlage) oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2=gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5=nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(5) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung und der Note der Diplomarbeit gemäß § 20 Absatz 11. Die Leistungspunkte, die auf die Praktika und das Projektstudium entfallen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der erfolgreichen Teilnehmer

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Jahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrags zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung wiederholt, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Das Nähere regelt § 19.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen entsprechend § 19a Absatz 1 bis Absatz 5 bestanden sind und die Diplomarbeit (§ 20 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Wird sie nicht innerhalb von 6 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt für die Diplomarbeit.

(5) Sind eine Modulprüfung oder die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(6) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der gemäß § 5 Absatz 3 empfohlenen Prüfungsfristen abgelegt werden. Bei Modulen entsprechend § 19 gilt die Prüfung dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der gemäß § 5 Absatz 3 empfohlenen Prüfungsfrist absolviert wird. In diesem Fall gilt beim ersten Versuch eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Bei Modulen entsprechend § 19a gilt die Prüfung als vorzeitig abgelegt, wenn sie vor dem 8. Semester abgelegt wird. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so betrifft die Annullierung sämtliche Prüfungsleistungen des Moduls. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Modulprüfungen, die gemäß § 5 Absatz 3 im ersten Semester abgelegt werden sollen.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Prüfungsleistungen von im Freiversuch bestandenen Modulprüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note im nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung des Moduls einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) In jeweils einem Modul des Grundstudiums und des Hauptstudiums kann die Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Ansonsten kann eine zweite Wiederholungsprüfung nur auf Antrag und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Absatz 2 geregelten Fall nicht zulässig.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht worden sind, der derselben Rahmenordnung unterliegt und tatsächlich entsprechend dieser Rahmenordnung ausgestaltet ist. In diesem Fall wird die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet. Gleichfalls kann der Prüfungsausschuss einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anrechnen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sowie des Absatzes 4 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Eine Anerkennung im Ausland verdienster Leistungspunkte kann verweigert werden, wenn sie den Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule betreffen und den Umfang von 30 Leistungspunkten überschreiten. Die Anerkennung von Leistungspunkten in Modulen, die unter den § 19a Absatz 2 fallen, kann ferner verweigert werden, wenn im Bereich der ABWL die Obergrenze von 12 LP und im Bereich der AVWL die Obergrenze von 6 LP überschritten wird.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 7),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§13),

5. Anträge auf die Durchführung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 15 Absatz 2),
6. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§§ 16, 27 Absatz 4),
7. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 18),
8. die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 20 Absatz 2) ,
9. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 6),
10. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 9),
11. die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 24)
12. Anträge des Prüflings auf die Aufnahme eines Studienschwerpunktes ins Diplomzeugnis (§ 23) und die Maßstäbe, die dabei zugrunde zu legen sind und
13. Widersprüche (§ 26).

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/ Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sind in der Regel nur Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit erforderlich, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre (Facultas docendi) nur für einen Teil des Fachgebiets, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Ausbildung oder beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer oder zum Prüfer gemäß Satz 4 wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 20 Absatz 7.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 17 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 19 Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Diplom- Vorprüfung

Im Grundstudium sind sämtliche in den Anlagen zu dieser Ordnung und der Studienordnung dargestellten 16 Grundstudiumsmodule entsprechend Prüfungsplan abzulegen. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage 1 zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl, Art und Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.

§ 19a Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Absätze 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Modulprüfungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung Module und Modulprüfungen mit einem Gesamtumfang von höchstens 6 Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgelegt wurden. Die fehlende Modulprüfung ist spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Bestandteil der Diplomprüfung sind die Prüfungen in mindestens vier Modulen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten und in mindestens zwei Modulen in Allgemeiner Volkswirtschafts-

lehre mit einem Gesamtumfang von mindestens 12 Leistungspunkten. Die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sind im Prüfungsplan in Anlage 2 zu dieser Ordnung dargestellt. Der Prüfungsausschuss ist befugt, noch weitere außer den dort genannten Modulen als ABWL bzw. AVWL-Module anzuerkennen.

(3) Bestandteil der Diplomprüfung sind ferner Prüfungen in Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten. Gewählt werden können Module aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften, betriebs- und volkswirtschaftliche Module, rechtswissenschaftliche Module, Module aus der Statistik, Ökonometrie und Operations Research sowie Module, die die historischen Grundlagen all dieser Fächer zum Gegenstand haben. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Für natur- und ingenieurwissenschaftliche Module findet die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sind im Prüfungsplan in Anlage 3 zu dieser Ordnung bzw. in den einschlägigen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Prüfungsordnungen dargestellt.

(4) Bestandteil der Diplomprüfung ist ferner ein Seminarmodul im Umfang von vier Leistungspunkten. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Ferner sind freie Wahlmodule und die entsprechenden Modulprüfungen im Umfang von sechs Leistungspunkten abzulegen. Diese dienen der Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Für das freie Wahlmodul findet die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben, sofern nicht in diesem Prüfungsplan bereits Regelungen dazu getroffen wurden.

(6) Bestandteile der Diplomprüfung ist ferner die Diplomarbeit. Näheres regelt § 20.

(7) Bestandteil der Diplomprüfung ist ferner ein Praktikum.

§ 20

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Anmeldung im Studentenbüro durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern

und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema der Diplomarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule entsprechend § 19a Absatz 2, Wahlpflichtmodule entsprechend § 19a Absatz 3 im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten sowie das Seminarmodul entsprechend § 19a Absatz 4 dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten gemäß dieser Prüfungsordnung abzulegenden Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in drei Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen, wobei eines und nur eines dieser Exemplare in digitalisierter Form auf einem Datenträger (Diskette, USB-Stick u.ä.m.) einzureichen ist. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens acht Wochen verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Das Mittelungsverfahren entsprechend Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal innerhalb eines Jahres nach Zugang des Ergebnisses an den

Verfasser wiederholt werden. Wird nicht innerhalb eines Jahres eine neue Diplomarbeit abgegeben, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(11) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomarbeit werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

§ 21 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 22 Akademischer Grad

Sind die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestanden und ist das Praktikum entsprechend § 3 (4) nachgewiesen, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad „Diplom- Kaufmann/-kauffrau“ (abgekürzt: „Dipl.- Kfm./Dipl.-Kffr.“).

§ 23 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Analog erhält der Prüfling, der den akademischen Grad Diplom-Kaufmann bzw. Diplom-Kauffrau erhalten hat, acht Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung beziehungsweise nach Abgabe der Diplomarbeit ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Modulnoten und die Leistungspunkte aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings können ferner die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(5) Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Diplomurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis sind jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 01.11.1999 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 16 vom 15. November 1999) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Hauptstudium befinden, können ihr Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen. Sie müssen die Diplomprüfung spätestens bis zum Sommersemester 2009 abgelegt haben. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen. Nach Ablauf der in der Prüfungsordnung geregelten Wiederholungsfristen hat der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen aus dem Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch im Grundstudium befinden, können ihr Grundstudium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung abschließen. Absatz 3 dieser Ordnung findet entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Studentbüro einzureichen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der TU Bergakademie Freiberg vom 26.06.2007, 31.07.2007 und 25.09.2007. Die Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 17.09.2007 genehmigt.

Freiberg, den 26.09.2007

gez.:

Prof. Dr.- Ing. Georg Unland

**Anlage 1: Prüfungsplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre
Diplom-Vorprüfung**

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule					
Finanzbuchführung	KA	90	1	keine	6
Grundlagen des Marketing	KA	90	1	keine	6
Produktion und Beschaffung	KA	90	1	keine	6
Mikroökonomische Theorie	KA	120	1	keine	6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	90	1	keine	6
Makroökonomik	KA	90	1	keine	6
	PVL (schriftl. Testat)	15			
Professional Communication	KA	90	0,50	keine	6
	AP (Hausarbeit)		0,35		
	AP (Vortrag)		0,15		
Wirtschaftsinformatik	KA	120	1	keine	9
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	KA*	120	1	keine	9
	KA*	120	1		
Bilanzierung	KA	90	1	keine	6
Allgemeine Wirtschaftspolitik	KA	120	1	keine	6
Privatrecht	KA	150	1	keine	9
Statistik für Betriebswirte	KA*	120	1	keine	9
	KA*	120	1		
Unternehmensführung/ Organisation	KA	90	1	keine	6
Investition und Finanzierung	KA	90	1	keine	6
Wahlpflichtmodule:					
Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen					
Öffentliches Recht I u. II	KA	90	1	keine	6
Handelsrecht	KA	90	1	keine	6
Gesellschaftsrecht	KA	90	1	keine	6

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Anmerkung zu den Besonderen Zulassungsvoraussetzungen: Diese verstehen sich als Ergänzung zu den in der Prüfungsordnung dargelegten Voraussetzungen

Diplomprüfung

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule aus der ABWL und AVWL					
Es sind Wahlpflichtmodule entsprechend § 19a (2) aus folgenden Modulen zu wählen:					
Controlling und IFRS	KA	90	1	Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bilanzierung	6
Informationsmanagement	KA	90	1	keine	6
Produktionsmanagement	KA	90	1	Produktion und Beschaffung	6
Betriebliche Steuern I	KA	90	1	Finanzbuchführung oder Bilanzierung	6
Finanzmanagement	KA	90	1	keine	6
Strategisches Marketing	KA	90	1	keine	6
Organisationstheorie	KA	90	1	keine	6
Personalmanagement	KA	90	1	keine	6
Europäische Integration	KA	90	1	keine	6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	KA	90	1	keine	6
Industrieökonomik	KA PVL: schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Mikroökonomische Theorie	6
Grundlagen der Finanzwissenschaft	KA PVL: schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Mikroökonomische Theorie	6
Wahlpflichtmodule entsprechend § 19a (3)					
Es sind Module im Umfang von 48 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:					
Betriebliche Steuern II	KA	90	1	Betriebliche Steuern I	6
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb	KA	60	7	Unternehmensführung/Organisation	6
	AP (Referat)	10	2		
	AP (Gruppenarbeit)	5	1		
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	KA	60	7	Unternehmensführung/Organisation	6
	AP (Referat)	10	2		
	AP (Gruppenarbeit)	5	1		
Management von Marktinnovationen und Entrepreneurship	KA AP (Hausarbeit, Referat)	60 20	7 3	Unternehmensführung/Organisation	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Rohstoff- und Energiewirtschaft I / Investition und Finanzierung	KA	90	1	Keine	6
Rohstoff- und Energiewirtschaft II / Investition und Finanzierung /	KA	90	1	Investition und Finanzierung	6
Rohstoff- und Energiewirtschaft III / Investition und Finanzierung /	KA	90	1	Investition und Finanzierung	6
Marketing I: Institutionelle Perspektiven des Marketing	KA	90	1	Grundlagen des Marketing	6
Marketing II: Konsumentenverhalten - Theoretische Grundlagen und Anwendungen	KA	90	1	Grundlagen des Marketing	6
Marketing III: Marktforschung – Theoretische Grundlagen und Anwendungen	KA	90	1	Grundlagen des Marketing	6
Konzernrechnungslegung	KA	90	1	Finanzbuchführung, Bilanzierung	6
Jahresabschlussanalyse und -politik	KA	90	1	Finanzbuchführung, Bilanzierung	6
Forschung und Entwicklung, Projektmanagement I	KA	90	1	Keine	6
Forschung und Entwicklung, Projektmanagement II	KA	90	1	Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I	6
Vernetzung und Electronic commerce	KA oder AP (Hausarbeit)	90	1 1	Wirtschaftsinformatik	6
Management der Entwicklung betrieblicher Informationssysteme	KA	90	1	Keine	6
Daten- und Prozessmanagement	KA	90	1	Keine	6
Bau- und Infrastrukturmanagement I	KA	90	1	Finanzbuchführung oder Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung und Investition und Finanzierung	6
Bau- und Infrastrukturmanagement II	KA	60	1	Finanzbuchführung oder Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung und Investition und Finanzierung	3
Bau- und Infrastrukturmanagement III	KA	60	1	Keine	3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA	90	1	Keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Europäisches Wirtschaftsrecht	KA	90	1	Keine	6
Umweltrecht	KA	90	1	Keine	3
Handelsrecht	KA	90	1	Keine	6
Gesellschaftsrecht	KA	90	1	Keine	6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	90	1	Keine	6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	90	1	Keine	6
Technikrecht I (Recht des Geistigen Eigentums)	KA	90	1	Keine	3
Technikrecht II (Produkt- und Produzentenhaftung)	KA	90	1	Keine	3
Infrastrukturpolitik	KA PVL: schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Mikroökonomische Theorie	6
Finanzwissenschaft I: Öffentliche Einnahmen	KA PVL: schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Mikroökonomische Theorie	3
Finanzwissenschaft II: Öffentliche Ausgaben	KA PVL: schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Mikroökonomische Theorie	3
Finanzwissenschaft III: Gesundheitsökonomie	KA PVL: schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Mikroökonomische Theorie	3
Operatives und strategisches Controlling	KA	90	1	Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung	6
Theorie und Politik der Entwicklung	AP (Referat) KA	15 90	1 2	Keine	6
Theorie und Politik der Transformation	AP (Referat) KA	15 90	1 2	Keine	6
Unternehmensethik	KA	90	1	Keine	3
Sozioökonomische Umweltbewertung	AP1 AP2 AP3		1 1 1	Keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Technik- und Wirtschaftsgeschichte der vorindustriellen Zeit	KA MP	90 20	1 1	Keine	6
Technikgeschichte des Industriezeitalters	KA	90	1	Keine	3
Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters	KA	90	1	Keine	3
Intercultural Communication	KA KA	90 90	1 1	Keine	6
Business Communication	KA AP (Präsentation)	90	4 1	Keine	6
Öffentliches Wirtschaftsrecht	KA	90	1	Keine	6
Wahlpflichtmodule aus dem ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereich					
Die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul enthalten.					
Seminarmodule entsprechend § 19a (4)					
Es ist ein Seminarmodul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:					
Seminar Marketing	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)	30	1 2	Grundlagen des Marketing; Marketing I, II oder III	4
Seminar Rohstoff- und Energiewirtschaft /Investition und Finanzierung	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)		3 2	Rohstoff- und Energiewirtschaft/ Investition und Finanzierung II oder III	4
Seminar zum Management von Projekten	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)		2 1	Forschungs- und Entwicklungsmanagement I	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling	AP1 (Hausarbeit) AP2 (Präsentation)	20	3 2	Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bilanzierung	4
Seminar Wirtschaftsinformatik	AP1* (Paper (80%) und Kolloquium (20%)) AP2* (Paper (80%) und Kolloquium (20%)) AP3* (Paper (80%) und Kolloquium (20%)) AP4 (Paper (80%) und Kolloquium (20%))		1 1 1 1	keine	4
Seminar zur Unternehmensführung, speziell Innovationsmanagement	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)	30	3 1	Strategische Unternehmensführung oder Verhaltensorientierte Menschenführung oder Personalmanagement oder Management von Marktinnovationen/ Entrepreneurship	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Seminar Bau- und Infrastrukturmanagement	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)	30	1 1	Bau- und Infrastrukturmanagement I oder II	4
Seminar zur volkswirtschaftlichen Entwicklung und Transformation	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)	30	3 1	Keine	4
Seminar Betriebliche Steuern II	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)	30	2 1	Betriebliche Steuern I oder II	4
Seminar Unternehmens- und Arbeitsrecht	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)	30	2 1		4
Seminar Öffentliches Recht	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)	30	2 1		4
Wegen eventueller weiterer Seminarmodule, siehe Mitteilungen des Prüfungsausschusses.					
Freie Wahlmodule entsprechend § 19a (5)					
Es sind Wahlmodule und die entsprechenden Modulprüfungen im Umfang von 6 Leistungspunkten abzulegen:					
Scholarly Rhetoric	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)		4 1	Keine	3
Energierrecht	KA	90	1	Keine	3
Environmental Risk Assessment and Management	AP (Hausarbeit bzw. Projektarbeit)		1	Keine	3
Environmental Technology Corporations	AP (Hausarbeit bzw. Projektarbeit)		1	Keine	3
Umweltkosten und Rechnungswesen	AP (Hausarbeit bzw. Projektarbeit)		1	Keine	3
Für freie Wahlmodule aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule gilt, dass die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt sind, die das gewählte Modul als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul enthalten.					
Praktikum und Projektstudium					
Innovationswerkstatt	AP1 (Seminararbeit) AP2 (Präsentation)		2 1	Keine	3
Film Seminar	AP1 (film script) AP2 (movie) AP3 (communication tools) AP4 (report)		2 5 1 2	Keine	3
Projektstudium Marketing	AP1 (Projektbericht) bzw. AP2 (Projektpräsentation)		unbenotet (individuelle Einschätzung)	Keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Projektstudium Bau- und Infrastrukturmanagement	AP1 (schriftliche Dokumentation) AP2 (Verteidigung)		unbenotet (Teilnahmebestätigung und verbale Beurteilung)	Bau- und Infrastrukturmanagement I oder II	6
Wegen eventueller weiterer Projektmodule, siehe Mitteilungen des Prüfungsausschusses.					
Praktikum	AP (Praktikumsbericht)		unbenotet		18
Diplomarbeit Betriebswirtschaftslehre	AP		1	Abschluss der Pflichtmodule entsprechend § 19a Absatz 2, Wahlpflichtmodule entsprechend § 19a Absatz 3 im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten sowie das Seminar modul entsprechend § 19a Absatz 4 dieser Ordnung	20

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Anlage 2: Übersicht über das Prüfungssemester des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre

Diese Übersicht für das Grundstudium gibt ein Semester an, in dem ein bestimmtes Modul abgeschlossen werden sollte:

1. Semester: Finanzbuchführung, Grundlagen des Marketing, Produktion und Beschaffung, Mikroökonomie

2. Semester: Kosten- und Leistungsrechnung, Makroökonomik, Privatrecht

3. Semester: Mathematik, Bilanzierung, Allgemeine Wirtschaftspolitik, Statistik für Betriebswirte, Investition und Finanzierung

4. Semester: Unternehmensführung, Professional Communication, Wirtschaftsinformatik, Öffentliches Recht oder Handels- oder Gesellschaftsrecht

8. Semester: sämtliche sonstigen Module

Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 26. September 2007

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Studienordnung beschlossen:

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges.....	2
Zugangsvoraussetzungen.....	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn.....	4
Studienberatung.....	5
Aufbau des Studiums.....	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	7
Bereitstellung des Lehrangebots.....	8
Lehrangebot.....	9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	10

Anlagen 1 und 1a:

Studienablaufplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden befähigen, betriebswirtschaftliche Probleme unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Vermittlung analytischer Fähigkeiten und theoretischen Wissens in den relevanten Grundlagendisziplinen. Der Studierende wird ermutigt, sich zusätzlich ingenieur- und naturwissenschaftliche Kenntnisse anzueignen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird grundsätzlich durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind 240 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (4) Das Grundstudium umfasst Module im Umfang von insgesamt 108 Leistungspunkten.
- (5) Das Hauptstudium umfasst Module im Umfang von insgesamt 132 Leistungspunkten. Hierzu zählen 20 Leistungspunkte für die Diplomarbeit und das Praktikum.

§ 5 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird durch den Studiendekan für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eine Studienfachberatung organisiert. Sie beinhaltet insbesondere eine Beratung über mögliche und besonders empfehlenswerte Schwerpunktbildungen, ferner auch über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die die Möglichkeit in Anspruch nehmen, ingenieur- und naturwissenschaftliche Module im Umfang von 48 Leistungspunkten zu hören, erhalten von den Instituten, die diese Module anbieten, eine spezielle Beratung, die ihnen eine Schwerpunktbildung erleichtern soll.

(3) Studierende, die bis zu Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sind gehalten, im dritten Semester eine Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinander folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium, welches sich über vier Semester erstreckt und
2. das Hauptstudium, welches sich über vier Semester erstreckt.

(2) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Diplomarbeit zum Hochschulabschluss. Es werden Module im Umfang von 3 bis 20 Leistungspunkten angeboten. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten. Im Grundstudium werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Tutorien in den Grundlagenfächern insbesondere für Studienanfänger angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen, für die dies nicht bereits in den Modulbeschreibungen vorgesehen ist, können mit Zustimmung der Studienkommission auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlagen) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9

Lehrangebot

(1) Die Module und die empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlagen). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 17. Februar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 3 vom 3. März 2003) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Die Übergangsbestimmungen des § 27 der Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der TU Bergakademie Freiberg vom 26.06.2007, 31.07.2007 und 25.09.2007. Die Studienordnung wurde vom Rektoratskollegium der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 17.09.2007 genehmigt.

Freiberg, den 26.09.2007

gez.:
Prof. Dr.-Ing. Georg Unland

Anlagen:

Empfohlener Studienablaufplan des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester

Anlage 1

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	5.-7. ¹ Sem.	8. Sem. V/Ü/P	LP
<u>Diplom-Vorprüfung</u>							
Pflichtmodule							
Finanzbuchführung	(2/2/0)						6
Grundlagen des Marketing	(2/2/0)						6
Produktion und Beschaffung	(2/2/0)						6
Mikroökonomische Theorie	(2/2/0)						6
Kosten- und Leistungsrechnung		(2/2/0)					6
Makroökonomik		(3/1/0)					6
Professional Communication			(2/0/0)	(0/2/0)			6
Wirtschaftsinformatik			(2/1/0)	(2/1/0)			9
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Industriearchäologen	(2/1/0)	(2/1/0)					9
Bilanzierung			(2/2/0)				6
Allgemeine Wirtschaftspolitik		(1,3/0,7/0)	(1,3/0,7/0)				6
Privatrecht	(3/1/0)	(3/1/0)					9
Statistik für Betriebswirte		(2/2/0)	(2/2/0)				9
Unternehmensführung / Organisation				(2/2/0)			6
Investition und Finanzierung			(2/2/0)				6
Wahlpflichtmodule²							
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.							
Öffentliches Recht I und II		(2/0/0)	(1/1/0)				6
Handelsrecht				(2/2/0)			6
Gesellschaftsrecht			(2/2/0)				6

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	5.-7. ¹ Sem.	8. Sem. V/Ü/P	LP
<u>Diplomprüfung</u>							
Wahlpflichtmodule² gemäß §§ 19a (2), 19a (3) und 19a (4) der Prüfungsordnung wie im Anhang 1a dieser Ordnung dargestellt							
Beispiele für freie Wahlmodule entsprechend § 19a (5) Es sind je nach Angebot Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu wählen.							
Scholarly Rhetoric			(0/0/2)				3
Energierrecht				(2/1/0)			3
Environmental Risk Assessment and Management			(2/0/0)				3
Environmental Technology Corporations				(2/0/0)			3
Umweltkosten und Rechnungswesen				(2/1/0)			3
Praktikum und Diplomarbeit							
Praktikum Hauptstudium						3 Monate	18
Diplomarbeit Betriebswirtschaftslehre						4 Monate	20

Legende:

¹ Wahlpflichtmodule gem. §§ 19a (2),(3),(4) und fakultative Module vom 5.-7. Semester siehe Anlage 1a

² Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Die Aufteilung der hier dargestellten Module auf Sommer- und Wintersemester kann erforderlichenfalls verändert werden.

Anlage 1a

<u>Modul</u>	Wintersemester V/Ü/S	Sommersemester V/Ü/S	LP
Wahlpflichtmodule¹ gemäß § 19a (2) der Prüfungsordnung:			
Es sind je nach Angebot Module in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre mit einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten und in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre mit einem Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:			
<u>ABWL</u>			
Controlling und IFRS	(2/2/0)		6
Informationsmanagement	(2/2/0)		6
Produktionsmanagement		(2/2/0)	6
Betriebliche Steuern I		(2/2/0)	6
Finanzmanagement		(2/2/0)	6
Strategisches Marketing	(2/2/0)		6
Organisationstheorie		(3/1/0)	6
Personalmanagement	(2/2/0)		6
<u>AVWL</u>			
Europäische Integration		(2/2/0)	6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	(2/2/0)		6
Industrieökonomik	(2/2/0)		6
Grundlagen der Finanzwissenschaft		(2/2/0)	6
Wahlpflichtmodule gemäß § 19a (3) der Prüfungsordnung:			
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von 48 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen. An dieser Stelle nicht dargestellt sind die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, auf die entsprechend § 19a (3) verwiesen wird. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte dieser Module sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge dargestellt, die diese Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule enthalten.			
Betriebliche Steuern II	(2/2/0)		6
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb		(3/1/0)	6
Vernetzung und Electronic commerce	(2/2/0)		6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	(3/1/0)		6
Management von Marktinnovationen und Entrepreneurship	(3/1/0)		6
Rohstoff- und Energiewirtschaft I / Investition und Finanzierung	(2/2/0)		6
Rohstoff- und Energiewirtschaft II / Investition und Finanzierung		(2/2/0)	6

Modul	Wintersemester V/Ü/S	Sommersemester V/Ü/S	LP
Rohstoff- und Energiewirtschaft III / Investition und Finanzierung		(2/2/0)	6
Marketing I: Institutionelle Perspektiven des Marketing		(2/2/0)	6
Marketing II: Konsumentenverhalten – Theoretische Grundlagen und Anwendungen	(2/2/0)		6
Marketing III: Marktforschung – Theoretische Grundlagen und Anwendungen	(2/2/0)		6
Konzernrechnungslegung	(2/2/0)		6
Jahresabschlussanalyse und -politik		(2/2/0)	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I		(3/1/0)	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement II	(3/1/0)		6
Management der Entwicklung betrieblicher Informationssysteme		(2/2/0)	6
Daten- und Prozessmanagement	(2/2/0)		6
Bau- und Infrastrukturmanagement I	(4/1/0)		6
Bau- und Infrastrukturmanagement II		(2/0/0)	3
Bau- und Infrastrukturmanagement III		(2/0/0)	3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	(2/2/0)		6
Europäisches Wirtschaftsrecht	(2/2/0)		6
Umweltrecht	(2/0/0)		3
Handelsrecht ²		(2/2/0)	6
Gesellschaftsrecht ²	(2/2/0)		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	(2/2/0)		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)		(2/2/0)	6
Technikrecht I (Recht des geistigen Eigentums)	(2/1/0)		3
Technikrecht II (Produkt- und Produzentenhaftung)		(2/1/0)	3
Infrastrukturpolitik	(2/2/0)		6
Finanzwissenschaft I: Öffentliche Einnahmen		(1/1/0)	3
Finanzwissenschaft II: Öffentliche Ausgaben	(1/1/0)		3
Finanzwissenschaft III: Gesundheitsökonomie		(1/0/0)	3
Operatives und strategisches Controlling		(2/2/0)	6
Theorie und Politik der Entwicklung	(0/2/0)	(2/0/0)	6
Theorie und Politik der Transformation	(2/0/0)	(0/2/0)	6
Unternehmensethik	(2/0/0)		3

Modul	Wintersemester V/Ü/S	Sommersemester V/Ü/S	LP
Sozioökonomische Umweltbewertung	(2/2/0)		6
Technik- und Wirtschaftsgeschichte der vorindustriellen Zeit		(4/0/0)	6
Technikgeschichte des Industriezeitalters	(2/0/0)		3
Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters	(2/0/0)		3
Intercultural Communication		(4/0/0)	6
Business Communication	(2/2/0)		6
Öffentliches Wirtschaftsrecht	(2/2/0)		6
Seminarmodule gemäß § 19a (4)			
Es ist je nach Angebot ein Seminarmodul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:			
Seminar Marketing		(0/0/2)	4
Seminar zu Rohstoff- und Energiewirtschaft / Investition und Finanzierung	(0/0/2)		4
Seminar zum Management von Projekten		(0/0/2)	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling		(0/0/2)	4
Seminar Wirtschaftsinformatik		(0/0/0,25)	4
Seminar zur Unternehmensführung, speziell Innovationsmanagement		(0/0/2)	4
Seminar Bau- und Infrastrukturmanagement		(0/0/1)	4
Seminar zur volkswirtschaftlichen Entwicklung und Transformation	(0/0/1)		4
Seminar Betriebliche Steuern II	(0/0/1)		4
Seminar Unternehmens- und Arbeitsrecht			4
Seminar Öffentliches Recht			4
Darüber hinaus wird empfohlen, fakultativ eines oder der mehrere der folgenden Module zu absolvieren; wegen der Rechtsfolgen vgl. § 3 (4):			
Innovationswerkstatt	Projektstudium		3
Filmseminar		(0/0/2)	3
Projektstudium Marketing	Projektstudium	Projektstudium	6
Projektstudium Bau- und Infrastrukturmanagement		Projektstudium (3 SWS)	6

Legende:

- ¹ Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Die Aufteilung der hier dargestellten Module auf Sommer- und Wintersemester kann erforderlichenfalls verändert werden.
- ² Sofern nicht im Grundstudium schon belegt.